

Gemeinde Badendorf

Kreis Stormarn

Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung

Gebiet: Östlich und westlich Dorfstraße, nördlich Dorfstraße
Hausnummern 60 und 63a

Textliche Festsetzungen

1. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB

Als Bezugshöhe der festgesetzten max. zulässigen Firsthöhe gilt die mittlere Höhe der Dorfstraße im Bereich der Grundstückszufahrt.

2. Anzahl der Wohnungen in den Wohngebäuden gem. § 9 (1) 6 BauGB

Es sind max. zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB

Innerhalb der als Ausgleichsmaßnahme festgesetzten Maßnahmenfläche ist der bestehende Knick mit einer Knickneuanlage (Wallhöhe ca. 0,80 m, Wallbreite 2 m) zu ergänzen, die mit Gehölzen des Schlehen-Hasel-Knicks zweireihig bepflanzt wird. Ein Knickschutzstreifen in einer Breite von 3 m parallel zum Knickfuß, ist als Gras- und Krautflur zu entwickeln. Die Maßnahmen sind auf Dauer zu erhalten.

Planzeichenerklärung

Planzeichen Erläuterungen mit Rechtsgrundlagen

I. Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB

0,2

Grundflächenzahl

I

Max. zulässige Zahl der Vollgeschosse

FH

Max. zulässige Firsthöhe

Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) 2 BauGB



Hintere Baugrenze

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der
Satzung



Abgrenzung Klarstellungs- / Einbeziehungs Bereich

5,0



Vermassung in m

II. Nachrichtliche Übernahmen

gem. § 9 (6) BauGB



Knicks gem. § 21 LNatSchG

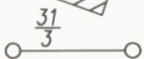


Gewässerschutzstreifen gem. Satzung des WBV
Trave

III. Darstellungen ohne Normcharakter



Vorhandene Gebäude



Flurstücksgrenzen / Flurstücksbezeichnung

Verfahrensvermerke

1. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.10.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 21.10.2011 bis 21.11.2011 während folgender Zeiten jeweils am Mo. bis Fr. von 9.00 bis 12.00 Uhr, Di. von 14.00 bis 16.00 Uhr und Do. von 15.00 bis 18.00 Uhr nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 13.10.2011 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 13.12.2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

3. Die Gemeindevertretung hat die Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, am *13.12.11* beschlossen.

Badendorf, *03.01.12*



[Handwritten signature]
Bürgermeister

4. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Badendorf, *03.01.12*



[Handwritten signature]
Bürgermeister

5. Der Beschluss der Satzung und die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am *06.01.12* ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am *07.01.12* in Kraft getreten.

Badendorf, *09.01.12*



[Handwritten signature]
Bürgermeister